



Beschlussvorlage BV 047/2019 (VSA)

Hebammen und Entbindungspflegerversorgung im Landkreis Freudenstadt

- Aktuelle Informationen
- Antrag der SPD-Kreistagsfraktion: Weitere Förderung im Landkreis
- Antrag der FRAUEN: Ausweitung der Stipendien auf Hebammenschüler/innen wohnhaft außerhalb des Landkreises
- Förderung von Externaten

Beratungsfolge	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
Verwaltungs- und Sozialausschuss – Vorberatung –	07.10.2019	öffentlich
Kreistag – Beschluss –	21.10.2019	öffentlich

Beschlussvorschlag:

1. Der Antrag der SPD vom 8. November 2018, Hebammen geeignete Räume bereitzustellen oder die Mietkosten zu bezuschussen und eine anteilige Beteiligung an den Haftpflichtversicherungskosten von mindestens 2.000 € pro praktizierende Hebamme oder Entbindungspfleger im Landkreis zu fördern, wird abgelehnt.
2. Dem Antrag der FRAUEN vom 12. Dezember 2019 auf Ausweitung der Hebammenstipendien auf Hebammenschüler/innen, die außerhalb des Landkreises wohnen, wird stattgegeben. Die bestehende Richtlinie zur Förderung (Stand: 18.06.2018) wird wie folgt geändert:
 - a. § 3 Absatz 3 b. 2. und Absatz 6 der Richtlinie über die Gewährung einer Ausbildungsbeihilfe für Hebammen und Geburtshelfer wird gestrichen.
 - b. § 3 Absatz 3 der Richtlinie über die Gewährung einer Ausbildungsbeihilfe für Hebammen und Geburtshelfer wird wie folgt ergänzt: „Die Bewerber müssen ihr Interesse oder ihren Bezug zum Landkreis Freudenstadt oder zum ländlichen Raum darlegen.“
3. Freiberufliche Hebammen und Entbindungspfleger, die im Rahmen des Externats eine/n Hebammenschüler/in betreuen, erhalten 165,60 € pro geleistete Externats-Woche. Diese Förderung soll maximal solange durch den Landkreis erfolgen, bis anderweitige Förderungen der Externate in Kraft treten. Die bestehende Richtlinie zur Förderung (Stand: 18.06.2018) wird wie folgt geändert:
 - a. In § 1 der Richtlinie über die Gewährung einer Ausbildungsbeihilfe für Hebammen und Geburtshelfer wird folgender Satz gestrichen: „Der Landkreis Freudenstadt wendet hierfür maximal 24.000 € jährlich auf.“

- b. § 9 der Richtlinie über die Gewährung einer Ausbildungsbeihilfe für Hebammen und Geburtshelfer wird wie folgt geändert: „Im Landkreis Freudenstadt niedergelassene Hebammen und Geburtshelfer erhalten *pro geleistete Externats-Woche 165,60 € (in Worten: einhundertfünfundsechzig Euro und sechzig Cent)*. Diese Förderung gilt maximal solange, bis anderweitige Förderungen in Kraft treten.“

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Ja

Fachamt: Gesundheitsamt

Anlagen:

1. Antrag der Fraktion der SPD vom 8. November 2018.
2. Richtlinie über die Gewährung einer Ausbildungsbeihilfe für Hebammen und Geburtshelfer (Stand: 18.06.2018)
3. Entwurf der neuen Richtlinie über die Gewährung einer Ausbildungsbeihilfe für Hebammen und Entbindungspfleger

Zum TOP eingeladen: Anja Ruf, Geschäftsstelle Kommunale Gesundheitskonferenz

I. Worum geht es?

Die Kreistagsfraktion der SPD beantragt, der Kreistag möge beschließen, dass zusätzlich zum Hebammenstipendium für Hebammen am Kreiskrankenhaus unterstützende Maßnahmen für freiberufliche Hebammen im Landkreis übernommen werden (s. Anlage 1).

Diese Maßnahmen mögen dabei folgende Punkte umfassen:

1. Die Bereitstellung von geeigneten Räumlichkeiten oder die Bezuschussung von Mietkosten.
2. Eine anteilige Beteiligung an den Haftpflichtversicherungskosten von mind. 2.000 € pro praktizierende Hebamme im Landkreis.

Dieser Antrag wurde vom Kreistag bereits am 17. Dezember 2018 beraten und vertagt.

Die FRAUEN beantragten im Rahmen der Haushaltsreden am 10.12.2018 die Ausweitung der Hebammenstipendien auf Hebammenschüler/innen, die außerhalb des Landkreises wohnen.

II. Sachverhalt

1. Ausbildung zur Hebammen bzw. Entbindungspfleger

Die Ausbildung zur Hebamme und zum Entbindungspfleger dauert derzeit 3 Jahre. Sie umfasst 1.600 Stunden Theorie und 3.000 Stunden praktische Ausbildung. Die Auszubildenden erhalten ein Ausbildungsentgelt. Der theoretische und praktische Unterricht findet in den Hebammenschulen (laut dem Deutschen Hebammenverband 62 in Deutschland, davon 10 in Baden-Württemberg), die an Krankenhäuser angegliedert sind, statt.

Die praktische Ausbildung umfasst Einsätze im Kreißaal, auf der Wochenstation, Neugeborenenstation, operativen und nichtoperativen Pflegestation, Operationssaal, Kinderklinik und in der freien Praxis.

Die Ausbildung zur Hebammen bzw. Entbindungspfleger endet mit der staatlichen Prüfung. Sie besteht aus einem schriftlichen, mündlichen und praktischen Teil.

Der Ausbildungsabschnitt in der freien Praxis, das sogenannte Externat, folgt in der Regel auf die theoretische und klinische Ausbildung und findet bei freiberuflichen Hebammen bzw. Entbindungspflegern oder in Geburtshäusern statt.

Das Externat umfasst insgesamt 12 Wochen (zuvor 6 Wochen), kann dabei aber auch in Blöcken absolviert werden. Für die Betreuung im Externat erhalten die anleitenden Hebammen bzw. der Entbindungspfleger bisher keine Vergütung, müssen aber, je nach zuständigem Regierungspräsidium, eine gebührenpflichtige Ausbildungsermächtigung beantragen und/oder gebührenpflichtige Unterlagen (z.B. polizeiliches Führungszeugnis) vorlegen.

Im Zuge der momentan erfolgenden Voll-Akademisierung und der damit verbundenen Einführung des Dualen-Studiengangs werden sich Änderungen in der Ausbildung der Hebammen und Entbindungspfleger ergeben. Dies wird in Deutschland voraussichtlich ab dem Jahr 2021 erfolgen.

Die bis dahin begonnenen oder bereits abgeschlossenen Ausbildungen sollen aber anerkannt bleiben.

2. Stipendium des Landkreises

Mit Beschluss des Kreistags vom 18.06.2018 wurde ein Stipendium zur Förderung der Ausbildung von Hebammen und Geburtshelfer begründet. Dieses sieht derzeit vor, dass Bewerber, die nicht bereits in ungekündigter Stellung bei der Krankenhäuser Landkreis Freudenstadt gGmbH (KLF) angestellt sind, im Landkreis Freudenstadt wohnhaft sein müssen (s. Anlage 2: Richtlinie des Stipendiums).

Das Stipendium für Hebammen und Entbindungspfleger des Landkreises wurde auf Grund der Beschränkung der Bewerber mit Wohnsitz im Landkreis Freudenstadt über die Presse und Gemeindeblätter und in den Kliniken des Landkreises ausgeschrieben. Über diese Wege gingen leider keine Bewerbungen ein. Eine Ausschreibung insbesondere an den Hebammenschulen außerhalb des Landkreises erfolgte aufgrund der örtlichen Beschränkung nicht.

3. Versorgungssituation im Landkreis

Derzeit ist die Versorgung durch freiberufliche Hebammen im Landkreis erfreulicherweise gut.

In den Haupturlaubszeiten (Sommerferien und Weihnachten) ist die Versorgung, wie auch in anderen Bereichen, eingeschränkter. Auch kann die Versorgung durch eine „Wunschhebamme“ eventuell nicht erfolgen, wenn die werdende Mutter sich nicht frühzeitig in der Schwangerschaft um eine Hebamme kümmert.

Ein Vergleich der Versorgungssituation zu anderen Landkreisen ist schwierig. Eine Betrachtung der Anzahl der auf den offiziellen Seiten angegebenen Hebammen berücksichtigt nicht den tatsächlichen Stundenumfang pro Woche. Bei den Geburtenzahlen stehen lediglich die Lebendgeburten aus dem Jahr 2017 zur Verfügung. Aus diesen beiden Größen ergibt sich mit den genannten Unschärfen folgender Vergleich:

Landkreis Freudenstadt	24 Hebammen / 1.073 Geburten = 44,708 Geburten pro Hebamme jährlich
Landkreis Calw	20 Hebammen / 1.439 Geburten = 71,950 Geburten pro Hebamme jährlich
Landkreis Rottweil	14 Hebammen / 1.321 Geburten = 94,357 Geburten pro Hebamme jährlich
Landkreis Zollernalb	23 Hebammen / 1.691 Geburten = 73,520 Geburten pro Hebamme jährlich

4. Förderung der Externate

Die bislang durch die Richtlinie des Landkreises zur Förderung von Hebammen und Entbindungspfleger mögliche Förderung von Externaten im Sinne einer Aufwandsentschädigung wurde bislang nicht abgerufen.

III. Begründung des Beschlussvorschlags

1. Antrag der SPD-Fraktion

Den Antrag der SPD, geeignete Räume bereitzustellen oder die Mietkosten zu bezuschussen und eine anteilige Beteiligung an den Haftpflichtversicherungskosten von mind. 2.000 € pro praktizierende Hebamme im Landkreis bereitzustellen, ist aus rechtlichen Gründen abzulehnen.

Grundsätzlich ist kommunalrechtlich zu beachten, dass die Förderung von Unternehmen und Einzelpersonen die Erfüllung einer Landkreisaufgabe (§ 2 Abs. 1 Landkreisordnung Baden-Württemberg) bewirken muss. Der Landkreis hat in seinem Gebiet unter eigener Verantwortung alle die Leistungsfähigkeit der kreisangehörigen Gemeinden übersteigenden öffentlichen Aufgaben zu verwalten, soweit die Gesetze nichts Anderes bestimmen. Er hat sich dabei auf die Aufgaben zu beschränken, die der einheitlichen Versorgung und Betreuung der Einwohner des ganzen Landkreises oder eines größeren Teils desselben dienen.

Die finanzielle Förderung von Hebammen und Entbindungspflegern durch den Landkreis ist daher rechtlich nur zulässig, wenn die Versorgung im Landkreis deutlich unzureichend wäre, das heißt, keine Hebamme und Entbindungspfleger oder keine ausreichende Versorgung durch diese vorhanden ist und die Versorgung auch nicht durch vorhandene Hebammen und Entbindungspfleger in erreichbarer Nachbarschaft sichergestellt werden kann.

Für derartige Unterstützungen müsste daher feststehen, dass trotz Unterstützungsmaßnahmen des Landkreises ohne finanziellen Einsatz (z.B. Veröffentlichung der Angebote von Hebammen bzw. Entbindungspflegern) es wirtschaftlich nicht möglich ist, als Hebamme bzw. Entbindungspfleger im Landkreis tätig zu sein. Vorrangig sind auch andere Fördermöglichkeiten (Entwicklungsprogramm ländlicher Raum, Sanierungsförderung, Mittelstandskredite oder sonstige zinsgünstige Darlehensprogramme) anzusetzen. Darüber hinaus wäre die finanzielle Förderung durch den Landkreis rechtlich nur zulässig, wenn die Versorgung im Landkreis deutlich unzureichend wäre.

Wie unter II. dargelegt ist dies alles erfreulicherweise momentan nicht der Fall.

2. Antrag der Fraktion der FRAUEN

Durch die Voraussetzung, dass die Bewerber, die nicht bereits in den Krankenhäusern im Landkreis tätig sind, ihren Wohnsitz im Landkreis haben müssen, wurde bislang das Stipendium lediglich im Landkreis Freudenstadt ausgeschrieben. Über die Tagespresse und die Gemeindeblätter ist diese Zielgruppe aber nur schwer zu erreichen. Weiter ist zu berücksichtigen, dass die Schüler/innen auch zum Teil ihren Wohnsitz über die Ausbildungszeit an den Standort der Hebammenschulen verlegen. Ebenso könnten Bewerber aus angrenzenden Gebieten berücksichtigt werden. Der Verzicht auf diese Voraussetzung würde eine Ausschreibung an den Hebammenschulen ermöglichen.

Aus den Erfahrungen bei den Stipendien für Medizinstudenten ist der Bezug zum Landkreis Freudenstadt, oder dem ländlichen Raum wichtig, um die Wahrscheinlichkeit des Verbleibs nach der „Pflichtzeit“ zu erhöhen. Daher sollte dies bei der Auswahl der Bewerber mitberücksichtigt werden.

In Anbetracht dieser Erfahrungen schlägt die Verwaltung vor, dem Antrag der FRAUEN auf Ausweitung der Hebammenstipendien auf Hebamenschüler/innen, die außerhalb des Landkreises wohnen, stattzugeben und die bestehende Richtlinie zur Förderung der Hebammen wie folgt zu ändern:

- a. § 3 Absatz 3 b. 2. und Absatz 6 der Richtlinie über die Gewährung einer Ausbildungsbeihilfe für Hebammen und Geburtshelfer wird gestrichen.
- b. § 3 Absatz 3 der Richtlinie über die Gewährung einer Ausbildungsbeihilfe für Hebammen und Geburtshelfer wird wie folgt ergänzt: *„Die Bewerber müssen ihr Interesse oder ihren Bezug zum Landkreis Freudenstadt oder zum ländlichen Raum darlegen.“*

(s. Anlage 3: Entwurf der neuen Richtlinie)

3. Förderung der Externate

Um jedoch auch in Zukunft eine gute Versorgung sicherzustellen, muss auch bei den freiberuflichen Hebammen und Entbindungspfleger die künftige demographische Entwicklung berücksichtigt werden. Daher ist eine Nachwuchsförderung, wie bei den Medizinern, sinnvoll und rechtlich zulässig.

Um die angehenden Hebammen und Entbindungspfleger für den Landkreis zu gewinnen, schlägt die Verwaltung vor, wie bei den Medizinstudenten (Unterstützung von Blockpraktika und 4-wöchentlichen Famulaturen), die Praxiszeiten stärker zu nutzen und angemessen zu fördern: Dies kann seitens des Landkreises dergestalt erfolgen, dass freiberufliche Hebammen und Entbindungspfleger, die im Rahmen des Externats eine/n Schüler/in betreuen, mit 165,60 € pro Externats-Woche unterstützt werden. Diese Förderung soll maximal solange durch den Landkreis erfolgen, bis anderweitige Förderungen der Externate in Kraft treten.

Die bisherige einmalige Aufwandentschädigung von 400 € stellt aus Sicht der Verwaltung keinen angemessenen Anreiz für Hebammen und Entbindungspfleger dar, Schüler/innen im Rahmen des Externats zu betreuen. Da es im Landkreis Freudenstadt keine Hebammenschule gibt, die an die Krankenhäuser angegliedert sind, bleibt zur Nachwuchsgewinnung nur die Externats-Zeit.

Um die angehende Hebammen und Entbindungspfleger daher bereits in ihrer Ausbildung in den Landkreis zu bekommen schlägt die Verwaltung vor, freiberufliche Hebammen und Entbindungspfleger mit 165,60 € pro Externats-Woche zu unterstützen. Dieser Betrag ergibt sich wie folgt:

Laut der Beirätin für den Bildungsbereich des Deutschen Hebammenverband sollen für Anleitungssituationen im Rahmen der Ausbildung 10 % der Wochenarbeitszeit angesetzt werden. Als Grundlage wird die Ausbildung im Pflegeberufsgesetz herangezogen.

Für eine wöchentliche Arbeitszeit der Hebammen und Entbindungspfleger wird von einer 40 Stunden Woche ausgegangen. Von dieser gehen die meisten Hebammenschulen in der Anforderung an Externats-Einsatzorte auch aus.

Gemäß § 134a SGB V rechnet eine Hebamme pro halbe Stunde Hilfeleistung bei Schwangerschaftsbeschwerden 20,70 € (Gebührenposition 0500) ab. Daraus ergibt sich ein Stundenlohn von 41,40 €.

$10\% \text{ von } 40 \text{ Stunden} = 4 \text{ Stunden pro Woche} \times 41,40 \text{ €} = 165,60 \text{ € pro Externats-Woche.}$

$165,60 \text{ € pro Externats-Woche} \times 12 \text{ Wochen} = 1.987,20 \text{ € pro vollem Externat.}$

Laut Frau Klumpp, Vorsitzende des Hebammenverbandes Baden-Württemberg für den Kreis Freudenstadt, könnte mit dieser Förderung mit jährlich ca. 8 Schüler/innen zu rechnen sein.

$8 \text{ Schüler/innen} \times 1.987,20 \text{ €} = 15.897,60 \text{ € im Jahr.}$

IV. Finanzielle Auswirkungen

Für die Stipendien und Externate sind bereits 24.000 € im Haushalt eingeplant.

Um weiterhin zwei Stipendien mit der Förderung von 1.000 € zu gewährleisten, müssten bezüglich der Externate 15.900 € zusätzlich in den Haushalt eingestellt werden.
